

---

## S 5 KR 1182/17

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	<p>Die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) tritt kraft Gesetzes ein, einer förmlichen Entscheidung bedarf es nicht. Dies hindert die Verwaltung aber nicht, Mitgliedschaft und Versicherungspflicht im Einzelfall durch Verwaltungsakt festzustellen. Beantragt eine Versicherte ausdrücklich, dass ihre Mitgliedschaft bei der Krankenkasse nicht auf einer freiwilligen Versicherung beruht, sondern auf einer Versicherungspflicht in der KVdR, ist für die Entscheidung über diesen Antrag die Krankenkasse zuständig.</p> <p>Die erstmalige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, mit der die Rahmenfrist des <a href="#">§ 5 Abs 1 Nr 11 SGB V</a> beginnt, kann auch eine Tätigkeit als Beamtin auf Probe sein. Dem steht nicht entgegen, dass diese Tätigkeit später wieder aufgegeben wird.</p>
Normenkette	SGB V <a href="#">§ 5 Abs 1 Nr 11</a>
<b>1. Instanz</b>	
Aktenzeichen	S 5 KR 1182/17
Datum	22.08.2018
<b>2. Instanz</b>	
Aktenzeichen	L 11 KR 3621/18
Datum	15.10.2019

---

### 3. Instanz

Datum -

Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 22.08.2018 wird zurÄckgewiesen. AuÄgerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die KlÄgerin begehrt die Feststellung der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR).

Die am 01.03.1951 geborene KlÄgerin, die kein Kind, Stiefkind oder Pflegekind hat, war zuletzt vom 01.04. bis zum 31.07.2016 als Arbeitnehmerin versicherungspflichtig beschÄftigt. Seit dem 01.04.2016 ist sie Mitglied der beklagten Krankenkasse; zuvor war sie bei der I. C. krankenversichert.

Am 01.08.2016 beantragte die KlÄgerin bei der beigeladenen DRV Bund die Regelaltersrente. Mit Schreiben vom 24.08.2016 Äbersandte ihr die Beigeladene ua das Formular R0810 (Meldung zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nach [Ä 201 Absatz 1 SGB V](#)) mit der Bitte um Weiterleitung an die Krankenkasse, damit von dieser die Meldung an die Beklagte erfolgen kÄnne. Am 26.09.2016 ging das ausgefÄllte Formular bei der Beklagten ein. Im Oktober 2016 gingen bei der Beklagten per Fax Nachweise Äber Versicherungszeiten der KlÄgerin bei der D., I. C. und ein Versicherungsverlauf der DRV Bund ein. Mit E-Mail vom 28.10.2016 Äbermittelte die Beklagte der KlÄgerin drei Vorversicherungszeitenberechnungen. Hieraus ergab sich ausgehend von einer ersten Aufnahme der ErwerbstÄtigkeit am 01.12.1971, dass die Vorversicherungszeit bei einer BestÄtigung des Rentenanspruchs am 16.09.2020 oder zum 22.07.2020 unter nÄher bezeichneten Voraussetzungen erfÄllt werden kÄnne, bei einer BestÄtigung des Rentenanspruchs zum 01.08.2016 hingegen nicht erfÄllt wÄre.

Mit Bescheid vom 16.11.2016 teilte die Beklagte der KlÄgerin mit, sie sei als freiwilliges Mitglied versichert. Die Voraussetzungen fÄr eine Pflichtversicherung als Rentenantragsteller oder Rentner seien nicht erfÄllt, weil die KlÄgerin in der zweiten HÄlfte ihres Berufslebens nicht mit mindestens 9/10 der Zeit in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert gewesen sei.

Mit Bescheid vom 14.12.2016 bewilligte die Beigeladene der KlÄgerin eine Altersrente fÄr Frauen gemÄÄ [Ä 237a](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Rechtsbehelfe gegen diesen Rentenbescheid wurden nicht eingelegt.

Die KlÄgerin erhob am 23.12.2016 Widerspruch gegen den Bescheid der Beklagten vom 16.11.2016. Zur BegrÄndung fÄhrte sie aus, dass das Gesetz ungerecht sei. WÄhrend ihres von der Beklagten unterstellten 44,8 Jahre dauernden

---

Erwerbslebens sei sie 41,22 Jahre Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung gewesen und nur 3,58 Jahre privat krankenversichert. Nur weil diese Zeit zufällig zu Beginn der zweiten Hälfte des Erwerbslebens liege, werde sie nicht in die Krankenversicherung der Rentner aufgenommen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 22.02.2017 hielt die Beklagte an ihrer Entscheidung fest. Die Klägerin habe erstmalig am 01.12.1971 eine Erwerbstätigkeit aufgenommen. In der zweiten Hälfte des Erwerbslebens, auf die es ankomme und die am 01.04.1994 beginne, seien nur 6.467 Tage mit Zeiten der Mitgliedschaft bei gesetzlichen Krankenkassen vorhanden. Die für eine 9/10-Belegung erforderlichen 7.240 Tage seien nicht erreicht. Die Klägerin habe folgende anrechenbare Versicherungszeiten zurückgelegt:

01.04.1995 bis 01.09.1996 D. G. 151 Tage 01.10.1997 bis 30.11.1997 D. G. 60 Tage 01.07.1998 bis 28.02.1999 D. G. 240 Tage 01.01.2000 bis 30.04.2010 D. G. 3.770 Tage 01.05.2010 bis 31.03.2016 I. C. 2.155 Tage 01.04.2016 bis 01.08.2016 M. BKK 121 Tage

Am 22.03.2017 hat die Klägerin Klage zum Sozialgericht Freiburg (SG) erhoben. Mit der Klage hat sie auch einen von ihr verfassten Lebenslauf eingereicht. Danach hat sie von 1957 bis 1968 die Schule (Grund, Haupt- und Realschule) besucht, anschließend war sie bis 1971 am Pädagogischen Fachinstitut P. Außerdem hat sie angegeben: 01.12.1971 bis 30.11.1972 Praktikum als Fachlehrerin P. und 01.01.1973 bis 30.06.1975 Abitur. Am 21.02.2018 hat sie dem SG ein "Zeugnis über die Zweite Prüfung als Fachlehrer an Schulen" (in Kopie) vorgelegt. Darin heißt es u.a., dass die Klägerin "die Praktikantenzeit im Rahmen der Ausbildung zum Fachlehrer an Schulen vom 1.12.1971 bis 30.11.1972 abgeleistet" hat und sich am 05.12.1972 der Zweiten Prüfung als Fachlehrer an Schulen unterzogen und diese Prüfung bestanden habe.

In rechtlicher Hinsicht hat sie eine Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Regelung geltend gemacht, da diese nicht auf das gesamte Erwerbsleben abstelle. Das Gesetz bevorzuge ohne Rechtfertigungsgrund lang Studierende, deren Erwerbsleben viel später beginne, wodurch auch die zweite Hälfte des Erwerbslebens viel kürzer ausfalle, die mit 9/10 an Mitgliedschaftszeiten in der gesetzlichen Krankenversicherung belegt sein müsste, um in die Krankenversicherung der Rentner zu kommen. Auch stimmten die Zeiten nicht. Sie sei nicht am 01.12.1971 ins Erwerbsleben eingetreten. Sie habe vom 01.12.1971 bis 30.11.1972 im Rahmen ihrer 1968 nach Absolvierung der Realschule begonnenen Ausbildung zur Fachlehrerin das vorgeschriebene Schulpraktikum als Fachlehrerin absolviert. Die Ausbildung habe vier Jahre gedauert, drei Jahre Schulbesuch und ein Jahr Praktikum. Konkret hätten die Schüler unter Aufsicht eines Betreuers unterrichtet dürfen. Die Klägerin habe nach Ausbildung keine (erstmalige) Anstellung angestrebt, sondern noch Abitur gemacht und anschließend ein Studium der Forstwissenschaft und ein Medizinstudium absolviert. Erst zum 01.06.1990 habe sie erstmals eine vollschichtige Erwerbstätigkeit aufgenommen. Außerdem seien die ausländischen Versicherungszeiten nicht berücksichtigt worden.

---

Das SG hat eine Auskunft der Beigeladenen eingeholt, die eine Verbeamtung beim Land N.-W. vom 01.12.1971 bis 31.01.1973 als Schulpraktikanten/Referendarin bestÃ¤tigt hat. Nach dem Ausscheiden sei die KlÃ¤gerin durch das Landesamt fÃ¼r Besoldung und Versorgung N.-W. am 26.11.1982 nachversichert worden. Das maÃgebende Entgelt fÃ¼r den Dezember 1971 habe 579 DM betragen. Nachversicherte Personen stÃ¼nden versicherungspflichtigen Personen gleich.

Mit Urteil vom 22.08.2018 hat das SG die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es insbesondere ausgefÃ¼hrt, dass die Beklagte zu Recht von einer erstmaligen Aufnahme einer ErwerbstÃ¤tigkeit zum 01.12.1971 ausgehe. Die KlÃ¤gerin sei bereits Beamtin auf Probe gewesen und habe im Dezember 1971 auch eine VergÃ¼tung erhalten. SpÃ¤ter sei sie in der gesetzlichen Rentenversicherung fÃ¼r diese Zeit nachversichert worden. Damit habe eine ErwerbstÃ¤tigkeit vorgelegen und keine bloÃe Ausbildungszeit. Die gesetzliche Regelung sei auch nicht verfassungswidrig.

Gegen das ihrem ProzessbevollmÃ¤chtigten am 28.08.2018 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin am 28.09.2018 Berufung eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt sie im Wesentlichen vor, dass das Bundessozialgericht (BSG) fÃ¼r den Beginn der Rahmenfrist offengelassen habe, ob eine geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung genÃ¼ge. Nicht ausreichend seien wohl nur gelegentlich und kurzfristig ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeiten wÃ¤hrend der schulischen (Berufs-)Ausbildung oder neben einem Studium. Die Fachlehrausbildung der KlÃ¤gerin habe seinerzeit ausschlieÃlich aus einem einjÃ¤hrigen Praktikum und nicht wie heutzutage dem Referendariat bestanden, strukturell habe sich die Aus- und Weiterbildung zum Fachlehrer zwischenzeitlich zur vollwertigen beruflichen TÃ¤tigkeit gewandelt. Die KlÃ¤gerin sei insbesondere nicht in ein BeamtenverhÃ¤ltnis auf Widerruf Ã¼bernommen worden. Die KlÃ¤gerin sei frÃ¼hestens als Ãrztin im Praktikum ins Erwerbsleben eingetreten. FÃ¼r die AusÃ¼bung der auf Erwerb gerichteten Fachlehrer-BeschÃ¤ftigung sei das Praktikum bzw das PrÃ¼fungsverfahren davor lediglich notwendige Zulassungsvoraussetzung. Dass die KlÃ¤gerin auch fÃ¼r diese Fortbildungszeiten eine VergÃ¼tung erhalten haben sollte, Ã¤ndere an deren mangelnden Qualifizierung als ErwerbstÃ¤tigkeit nichts. Die Rahmenfrist ende am Tag vor der Rentenantragstellung. Die beruflich veranlassten Aufenthalte der KlÃ¤gerin in England wÃ¤hrend der zweiten HÃ¤lfte ihres Erwerbslebens habe das SG nicht berÃ¼cksichtigt.

Die Beklagte hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend und weist insbesondere auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts von 22.02.1996 mit dem Aktenzeichen [12 RK 33/94](#) hin. Danach liege die erstmalige Aufnahme einer ErwerbstÃ¤tigkeit auch in einer BeschÃ¤ftigung als Praktikant, dh eine BeschÃ¤ftigung zur wissenschaftlichen Ausbildung fÃ¼r den zukÃ¼nftigen Beruf, wenn sie gegen Entgelt ausgeÃ¼bt werde.

Die Berichterstatterin hat die Sache mit dem Beteiligten am 16.05.2019 ausfÃ¼hrlich erÃ¶rtert.

Mit Beschluss vom 21.06.2019 ist die DRV Bund beigeladen worden.

---

Die Klagerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 22.08.2018 und den Bescheid der Beklagten vom 16.11.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22.02.2017 aufzuheben und festzustellen, dass die Klagerin ab 01.08.2016 pflichtversichertes Mitglied der Beklagten in der Krankenversicherung der Rentner ist.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zuruckzuweisen.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten und der Beigeladenen sowie die Prozessakten beider Rechtszuge Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die Berufung der Klagerin hat keinen Erfolg.

Die nach den [ 143, 144, 151 Abs 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Klagerin ist statthaft und zulassig, in der Sache aber unbegrundet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 16.11.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22.02.2017 ist rechtmaig und verletzt die Klagerin nicht in ihren Rechten. Die Klagerin hat keinen Anspruch auf Feststellung der Versicherungspflicht in der KVdR gema [ 5 Abs 1 Nr 11](#) funftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V).

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die von der Klagerin beantragte und von der Beklagten mit Bescheid vom 16.11.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.02.2017 abgelehnte Feststellung der Versicherungspflicht in der KVdR. Nur daruber hat die Beklagte eine verbindliche Regelung getroffen. Mit dem Anfangssatz im Bescheid vom 16.11.2016 "Sie sind als freiwilliges Mitglied bei der M. BKK versichert." trifft die Beklagte keine Regelung uber das Bestehen einer freiwilligen Mitgliedschaft der Klagerin bei der Beklagten. Damit wird nur ein aus Sicht der Beklagten schon langer bestehender Sachverhalt wiedergegeben. Dies wird auch dadurch deutlich, dass im Widerspruchsbescheid nur Ausfuhrungen zur KVdR gemacht werden und bei der Sachverhaltsschilderung angegeben wird, die Beklagte habe mit Bescheid vom 16.11.2016 die Aufnahme in die KVdR abgelehnt. Der Senat hat deshalb nicht daruber zu entscheiden, ob die Klagerin tatsachlich freiwilliges Mitglied der Beklagten ist.

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage gema [ 54 Abs 1 Satz 1, 55 Abs 1 Nr 1 SGG](#) zulassig, da die Aufhebung der angefochtenen Bescheide und die Feststellung der Erfullung der Voraussetzungen fur die

---

Zugehörigkeit zur KVdR begehrt wird (vgl auch BSG, 12.01.2011, [B 12 KR 11/09 R](#), juris Rn 9).

Für die Entscheidung über den Antrag der Klägerin auf Feststellung der Mitgliedschaft in der KVdR ist die (sachliche) Zuständigkeit der Beklagten gegeben. Zwar tritt der Sozialversicherungsschutz grundsätzlich kraft Gesetzes ein, sobald die Tatbestandsvoraussetzungen der Versicherungspflicht erfüllt sind, und er endet dementsprechend auch, sobald kein Versicherungstatbestand mehr vorliegt. Einer Umsetzung durch Verwaltungsakt, der jeweils nur deklaratorische Bedeutung hätte und nur das umschreibt, was ohnehin im Gesetz steht, bedarf es im Regelfall nicht. Es kommt weder auf die Kenntnis des Betroffenen noch die des Beitragszahlungspflichtigen noch die des leistungspflichtigen Versicherungsträgers an. Der Gesetzgeber konnte im Interesse eines effektiven Verwaltungsvollzugs auf die Umsetzung durch Verwaltungsakt verzichten, weil die Versicherungspflicht an einzelne, leicht erkennbare Merkmale anknüpft und so den Belangen der Massenverwaltung Rechnung getragen wird. Diese grundsätzliche Regelung hindert die Verwaltung aber nicht, auf der Ebene des Verwaltungsverfahrensrechts Mitgliedschaft und Versicherungspflicht sowie die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft durch Verwaltungsakt festzustellen, auch wenn sie dazu nicht verpflichtet ist. Der Versicherungsträger kann aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit von seiner Wahlmöglichkeit Gebrauch machen und auf der Ebene des Verwaltungsverfahrensrechts mit einem förmlichen Bescheid durch Verwaltungsakt mit Dauerwirkung die Versicherungs- und Beitragspflicht (zB in der KVdR) feststellen. Zur Beendigung der Mitgliedschaft und für das Erlöschen der Versicherungspflicht muss er dann aber die damit geschaffene Rechtsposition (die einen Vertrauenstatbestand darstellt) durch einen Verwaltungsakt gestützt auf [Â§ 48 SGB X](#) zurücknehmen (BSG 27.08.1998, [B 10 KR 5/97 R](#), [BSGE 82, 283-295](#), [SozR 3-5420 Â§ 24 Nr 1](#)). Eine Entscheidung durch förmlichen Verwaltungsakt kommt auch dann in Betracht, wenn ein Versicherter dies ausdrücklich beantragt.

Gemäß [Â§ 5 Abs 1 Nr 11 SGB V](#) (idF vom 21.07.2014, [BGBl I 1133](#)) sind versicherungspflichtig Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenanspruchs mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte des Zeitraums Mitglied oder nach [Â§ 10](#) versichert waren. Die Voraussetzungen dieser sog 9/10-Belegung erfüllt die Klägerin nicht. In der maßgeblichen Rahmenfrist vom 01.12.1971 (erstmalige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit) bis zum 31.07.2016 (Tag vor Rentenanspruchstellung) war die Klägerin nicht zu 9/10 der zweiten Hälfte des Zeitraums gesetzlich krankenversichert.

Die Rahmenfrist des [Â§ 5 Abs 1 Nr 11 SGB V](#) umfasst das gesamte Erwerbsleben von der erstmaligen Aufnahme einer entgeltlichen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit bis zum Rentenanspruch. Der Tag der Aufnahme der Erwerbstätigkeit ist mitzurechnen; der Tag der Rentenanspruchstellung bleibt unberücksichtigt (Krauskopf/Baier, 102. EL Februar 2019, SGB V [Â§ 5](#) Rn 58). Dieser Tag ist für das Ende der Rahmenfrist auch dann maßgebend, wenn über

---

den Zeitpunkt der Rentenantragstellung hinaus eine nach [Â§ 5 Abs 8 SGB V](#) vorrangige Versicherung bestand, zwischen Rentenantragstellung und Rentenbeginn weitere anrechenbare Versicherungszeiten in Form einer Pflichtversicherung wegen abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung zurÃ¼ckgelegt werden und daher Versicherungspflicht nach [Â§ 5 Abs 1 Nr 11 SGB V](#) erst zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt eintritt (BSG 4.6.2009, [B 12 KR 26/07 R](#), [SozR 4-2500 Â§ 5 Nr 8](#) = [BeckRS 2009, 72856](#) = juris Rn 17). Es kommt daher nicht darauf an, ob die KlÃ¤gerin nach Rentenantragstellung noch einer ErwerbstÃ¤tigkeit nachgegangen ist.

Die Rahmenfrist begann im Falle der KlÃ¤gerin am 01.12.1971, denn an diesem Tag hat die KlÃ¤gerin erstmals eine entgeltliche BeschÃ¤ftigung aufgenommen. Dabei Ã¤ndert es nichts, dass es sich um eine Praktikantenzeit im Rahmen der Ausbildung zum Fachlehrer an Schulen handelte.

Eine ErwerbstÃ¤tigkeit ist jede entgeltliche BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit (BSG 17.05.2001, [B 12 KR 33/00 R](#), [SozR 3-2500 Â§ 5 Nr 45](#) zu [Â§ 5 Abs 1 Nr 11 SGB V](#); 22.02.1996, [12 RK 33/94](#), [SozR 3-2200 Â§ 165 Nr 15](#) = [SozR 3-2500 Â§ 5 Nr 25](#) = juris Rn 17 f zu [Â§ 165 Abs 1 Nr 3 Buchst a RVO](#)). Unerheblich ist, ob die konkrete BeschÃ¤ftigung nach dem jeweils geltenden Recht in allen oder in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung versicherungsfrei ist, denn die Vorschriften Ã¼ber die Versicherungsfreiheit wÃ¤ren Ã¼berflÃ¼ssig, wenn nicht die in Rede stehende TÃ¤tigkeit in abhÃ¤ngiger und entgeltlicher BeschÃ¤ftigung seit jeher dem Grunde nach als versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung und damit auch als ErwerbstÃ¤tigkeit angesehen worden wÃ¤re (vgl BSG 22.02.1996, [12 RK 33/94](#), [SozR 3-2200 Â§ 165 Nr 15](#) = [SozR 3-2500 Â§ 5 Nr 25](#) = juris Rn 19 zur BeschÃ¤ftigung im Rahmen der wissenschaftlichen Ausbildung fÃ¼r den zukÃ¼nftigen Beruf ( Praktikant )). Ob eine BeschÃ¤ftigung, die nicht aufgrund ihrer Art, sondern wegen GeringfÃ¼gigkeit nach [Â§ 8](#) Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) oder vorher nach [Â§ 168](#) Reichsversicherungsordnung (RVO) in der bis zum Inkrafttreten des SGB IV am 01.07.1977 geltenden Fassung versicherungsfrei war, als ErwerbstÃ¤tigkeit in Betracht kommt, hat das Bundessozialgericht bisher offen gelassen (BSG 17.05.2001, [B 12 KR 33/00 R](#), [SozR 3-2500 Â§ 5 Nr 45](#), BSG 22.02.1996, [12 RK 33/94](#), [SozR 3-2200 Â§ 165 Nr 15](#) = [SozR 3-2500 Â§ 5 Nr 25](#) = juris Rn 17). Die Frage bedarf auch vorliegend keiner KlÃ¤rung, weil die TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin im Dezember 1971 und der nachfolgenden Zeit ihrer Art nach versicherungsfrei war.

Gemessen an den vorstehenden GrundsÃ¤tzen stellt die TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin in der Form der Ausbildung fÃ¼r einen kÃ¼nftigen Beruf eine ErwerbstÃ¤tigkeit dar. Die KlÃ¤gerin hat hierfÃ¼r ein Entgelt erhalten. Dass die TÃ¤tigkeit als Beamtin auf Probe versicherungsfrei war, anschlieÃend jedoch nachversichert worden ist, Ã¤ndert hieran nichts. Die TÃ¤tigkeit als Beamter ist aufgrund besonderer Vorschriften in den einzelnen Zweigen zur Sozialversicherung versicherungsfrei. Dass es spÃ¤ter zu einer Nachversicherung kam, zeigt gerade, dass die TÃ¤tigkeit als solche gerade als ErwerbstÃ¤tigkeit angesehen wird. Ob die KlÃ¤gerin ihren Angaben zufolge keine Kenntnis von der Nachversicherung hatte, spielt keine Rolle. Wesentlich ist, dass eine ErwerbstÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt worden ist. Im Ã¼brigen hat sich die KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber der Beigeladenen selbst dafÃ¼r eingesetzt, dass die

---

von ihr sog "Referendarzeit" vom 01.12.1971 bis 30.11.1972 (vgl Bl 139, Band I der Akten der Beigeladenen, Schreiben der KlÄgerin vom 24.01.2002), berÄcksichtigt wird, da "Pflichtbeiträge in die BFA vom Gehalt abgezogen" worden seien.

Dass die KlÄgerin nach Beendigung des Praktikums zwei Studiengänge absolviert und erst einige Jahre später wieder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, ist unerheblich. Mit der erstmaligen Aufnahme der Erwerbstätigkeit beginnt die Rahmenfrist, eine Dauerhaftigkeit dieser Aufnahme erfordert der Wortlaut nicht. Innerhalb dieser Rahmenfrist muss in der zweiten Hälfte eine bestimmte Mindestversicherungszeit zurückgelegt sein, um in die beitragsbegünstigte KVdR zu gelangen. Die Gründe für das Fehlen einer ausreichenden Versicherung nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit sind nach dem Gesetz unerheblich. Insofern hat das BSG ausgeführt, es wäre widersprüchlich, die Rahmenfrist nicht beginnen zu lassen, weil eine nur vorübergehende Erwerbstätigkeit aufgenommen wurde, und damit im Ergebnis nach dem Grund für die Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu fragen. Diejenigen, die wie die KlÄgerin vor dem Studium vorübergehend eine Erwerbstätigkeit aufgenommen haben, sind dadurch geschützt, dass es zur Erfüllung der 9/10-Belegung als Voraussetzung für den Beitritt zur KVdR lediglich auf die zweite Hälfte des Erwerbslebens ankommt (vgl BSG 22.02.1996, [12 RK 33/94](#), [SozR 3-2200 Â§ 165 Nr 15](#) = [SozR 3-2500 Â§ 5 Nr 25](#) = juris Rn 21).

Die Rahmenfrist endete mit Ablauf des 31.07.2016 und umfasste daher insgesamt 44 Jahre und 8 Monate. In der zweiten Hälfte dieses Zeitraums sind nicht 9/10 mit Mitgliedschaften belegt. Der Senat schließt sich insoweit der Berechnung der Beklagten im Widerspruchsbescheid an ([Â§ 136 Abs 3 SGG](#)) und sieht von einer weiteren Darstellung ab. Lediglich ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch die Angabe für die Zeit vom 01.04.1995 bis 01.09.1996 mit 151 Tagen zutreffend ist. Für diesen Zeitraum hat die D. G. keine durchgängige Mitgliedschaft bescheinigt, sondern lediglich für die Zeit vom 01.04.1995 bis 31.05.1995 und 01.06.1996 bis 01.09.1996, mithin 151 Tage. Auslandsaufenthalte für die zweite Hälfte des Erwerbslebens lassen sich dem Lebenslauf der KlÄgerin, den diese mit Schriftsatz vom 20.09.2017 zu den erstinstanzlichen Akten gereicht hat, nicht entnehmen, sodass nicht erkennbar ist, wie diese das Ergebnis beeinflussen sollten.

Entgegen der Auffassung der KlÄgerin bestehen gegen die Regelung des [Â§ 5 Abs 1 Nr 11 SGB V](#) keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Die mit der Versicherung in der KVdR einhergehenden beitragsrechtlichen Vorteile sollen nur solchen Rentnern zukommen, die in jüngeren Jahren in besonders enger Weise der gesetzlichen Krankenversicherung verbunden waren. Die KlÄgerin wird hierdurch nicht in verfassungswidriger Weise belastet. Hinsichtlich des Erfordernisses der sog Halbbelegung hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) unter dem Gesichtspunkt des [Art 14 Grundgesetz \(GG\)](#) keine verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben (vgl hierzu BVerfG 25.03.1986, [1 BvL 5/80](#), SozR 2200 Â§ 165 Nr 87 = [BVerfGE 72, 84](#) sowie 16.07.1985, [1 BvL 5/80](#), SozR 2200 Â§ 165 Nr 81 = [BVerfGE 69, 272](#)). Das BVerfG hat in seiner Rechtsprechung ausgeführt, dass für die verfassungsrechtliche Bewertung von Gewicht sei, dass Personengruppen wie die KlÄgerin beim Ausschluss von der KVdR nicht ohne Krankenversicherungsschutz

---

seien, sondern den Versicherungsschutz im Rahmen des freiwilligen Beitrittsrechts fortführen könnten. Zwar werde eine Gruppe von Mitgliedern der Krankenversicherung der Rentner gegenüber der anderen benachteiligt, welche die Halbbelegung durch Beitragszeiten erfüllt habe. Dafür gebe es jedoch rechtfertigende Gründe. Das Ziel des Krankenversicherungskostendämpfungsgesetzes, mit welchem die Halbbelegung als Voraussetzung für die beitragsfreie Krankenversicherung der Rentner eingeführt worden ist, bestehe vor allem darin, den ständig steigenden Ausgaben im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung zu begegnen (vgl. [BT-Drucks 8/166, S 22](#)). Im Rahmen dieser Zielsetzung liege auch die Einschränkung der vordem für alle Rentner beitragsfreien Krankenversicherung. Sie gehe von dem Grundsatz aus, dass nur Personen, die eine angemessene Zeit in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert und damit am Solidarausgleich für die Krankenversicherung der Rentner ausreichend beteiligt waren, in dieser versichert werden sollten (vgl. dazu [BT-Drucks 8/166, S 24](#), zu Art 1 Abs 1 Nr 1). Diese Zielsetzung sei grundsätzlich als verfassungsgemäß zu billigen.

Spätere Änderungen der Vorschrift betrafen nicht mehr die Anknüpfungspunkte für die Rahmenfrist, sondern nur noch die Art der Versicherungszeiten, die für die Vorversicherung anrechenbar waren und zu einer Erweiterung geführt haben (vgl. dazu ausführlich BSG 25.04.2017, [B 12 KR 102/16 B](#), juris Rn 9), sodass sich eine andere verfassungsrechtliche Beurteilung nicht ergibt. Bezüglich der beitragsrechtlichen Vorteile der KVdR erfolgte in den letzten Jahren eine zunehmende Angleichung an die freiwillige Krankenversicherung (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, 22.03.2011, [L 1 KR 353/09](#), juris unter Verweis auf BSG 18.07.2007, [B 12 R 21/06 R](#), SozR 4-2500 Abs 241a Nr 1 sowie 10.05.2006, [B 12 KR 7/05 R](#), juris). Das Bundessozialgericht hat sich wiederholt in unterschiedlichen Zusammenhängen mit den Zugangsvoraussetzungen zur KVdR befasst, diese am Maßstab des Gleichheitssatzes geprüft und für verfassungsgemäß befunden (BSG 04.06.2009, [B 12 KR 26/07 R](#), [BSGE 103, 235](#) = [SozR 4-2500 Abs 5 Nr 8](#) mwN). Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber bei der zugrundeliegenden, verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässigen Systemabgrenzung der gesetzlichen Krankenversicherung nach der Zugehörigkeit während des Berufslebens generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen treffen darf, ohne allein wegen der damit unvermeidlich verbundenen Härten gegen [Art 3 Abs 1 GG](#) zu verstoßen. Der Senat sieht daher keine Anhaltspunkte, die Verfassungsmäßigkeit des Zugangs zur KVdR nach [Abs 5 Abs 1 Nr 11 SGB V](#) in Zweifel zu ziehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Abs 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision nach [Abs 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 27.11.2019

---

Zuletzt verändert am: 23.12.2024